



Raiffeisen **CENTROBANK**

Wertpapier - Verkaufsprospekt

vom 03. Oktober 2005

für

Anlagezertifikate Variante 3a

Nachtrag Nr. 9 gemäß § 10 Verkaufsprospektgesetz zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 05. Dezember 2003 sowie zu den Nachträgen gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz Nr. 28 vom 19. Februar 2004, Nr. 29 vom 25. Februar 2004, Nr. 32 vom 28. April 2004, Nr. 34 vom 29. Juni 2004, Nr. 37 vom 09. September 2004, Nr. 38 vom 19. Oktober 2004, Nr. 39 vom 05. November 2004. Nr. 49 vom 13. Januar 2005, Nr. 51 vom 02. Februar 2005, Nr. 52 vom 07. Februar 2005, Nr. 54 vom 15. Februar 2005, Nr. 55 vom 16. Februar 2005, Nr. 58 vom 08. März 2005, Nr. 67 vom 07. Juni 2005, Nr. 68 vom 21. Juni 2005, Nr. 73 vom 07. September 2005 und Nr. 74 vom 09. September 2005

Wertpapier-Verkaufsprospekt

vom 03. Oktober 2005

Nachtrag Nr. 9 gemäß § 10 Verkaufsprospektgesetz zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 05. Dezember 2003 sowie zu den Nachträgen gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz Nr. 28 vom 19. Februar 2004, Nr. 29 vom 25. Februar 2004, Nr. 32 vom 28. April 2004, Nr. 34 vom 29. Juni 2004, Nr. 37 vom 09. September 2004, Nr. 38 vom 19. Oktober 2004, Nr. 39 vom 05. November 2004, Nr. 49 vom 13. Januar 2005, Nr. 51 vom 02. Februar 2005, Nr. 52 vom 07. Februar 2005, Nr. 54 vom 15. Februar 2005, Nr. 55 vom 16. Februar 2005, Nr. 58 vom 08. März 2005, Nr. 67 vom 07. Juni 2005, Nr. 68 vom 21. Juni 2005, Nr. 73 vom 07. September 2005 und Nr. 74 vom 09. September 2005

RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft,

Wien

emittiert

jeweils 1.000.000 Stück auf den Inhaber lautende
Anlagezertifikate Variante 3a

ISIN Produkt	WKN DE	Basiswert (UL)	ISIN Basiswert	Whg. UL	Laufzeitbeginn	Börsennotiz Euwax	Laufzeitende	Whg. Produkt	Bezugsverhältnis	Volumen	Mindestkauf, -ausübung	Settlement	letzter Handelstag in D
AT0000454210	RCB2BM	Take Over Ostbasket	s. Bedingungen	EUR	18.10.2005	18.10.05	open end	EUR	10:1	1.000.000	1	Cash	T-1

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	4
2. Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten.....	5
3. Allgemeine Informationen.....	7
4. Angaben über die Emittentin.....	9
Anhang 1 Bedingungen der Zertifikate	12
Anhang 2 Bedingungen der Speed-Zertifikate auf Aktien.....	12
Anhang 3 Bedingungen der Speed-Zertifikate auf Index	12
Anhang 4 Bedingungen der Anlagezertifikate Varianten 1 - 3.....	13

1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Der Wertpapier-Verkaufsprospekt (im folgenden kurz: Prospekt) stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder gekauft werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der „Securities Act“) registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die Zertifikate werden fortlaufend angeboten. Dem gemäß kann das Angebot oder der Verkauf von Zertifikaten innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit einen Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß Securities Act darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß Securities Act beigelegt ist.

Alle Handlungen in bezug auf die Zertifikate, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, haben in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services Act 1986 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Zertifikate übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich nur weitergegeben werden, wenn der Empfänger die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 (3) des Financial Services Act 1986 (Investment Advertisements) (Exemptions) Order 1988 erfüllt oder eine Person ist, an die solche Unterlagen in sonstiger Weise rechtmäßig aus- oder weitergegeben werden dürfen.

2. Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten

Allgemeine Risiken

Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Zertifikat oder einem Vielfachen davon börsentäglich gehandelt werden. Die Emittentin stellt fortlaufend aktuelle An- und Verkaufskurse.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der dem jeweiligen Zertifikat zugrunde liegende Basiswert ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Der Inhaber von Zertifikaten trägt darüber hinaus das Risiko, dass sich die finanzielle Lage der Emittentin der Zertifikate verschlechtern könnte.

Zertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Währungsrisiken

Wenn der in den Zertifikaten verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung und/oder Währungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts in einer solchen fremden Währung oder Währungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko für den Inhaber von Zertifikaten nicht allein von der Entwicklung des Wertes des zugrunde liegenden Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen in den Währungsmärkten ab. Ungünstige Entwicklungen in Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich

- der Wert der erworbenen Zertifikate
- der Börsenpreis des zugrunde liegenden Basiswerts und/oder
- der bei Fälligkeit zahlbare Tilgungsbetrag entsprechend **vermindert**.

Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Da die während der Laufzeit abzuschließenden Geschäfte von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen abhängen, kann der Inhaber von Zertifikaten nicht darauf vertrauen, dass er durch diese Geschäfte seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Inhaber von Zertifikaten ein entsprechender Verlust entsteht.

Handel in Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Zertifikaten keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber von Zertifikaten kann daher nicht darauf vertrauen, dass er die Zertifikate zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Inhaber von Zertifikaten den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Der Inhaber von Zertifikaten sollte daher niemals darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen von Zertifikaten verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Beratung durch die Hausbank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch die Bank oder den Finanzberater.

Einfluss von Geschäften, insbesondere von Hedginggeschäften der Emittentin auf die Zertifikate

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, die Inhaber der Zertifikate über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Inhaber der Zertifikate müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung des Kurses des Basiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den zugrunde liegenden Basiswerten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Basiswerten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der zugrunde liegenden Basiswerte haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachhaltigen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die von dem Inhaber der Zertifikate zu beanspruchende Auszahlungsverpflichtung hat.

3. Allgemeine Informationen

Verantwortung

Die Emittentin übernimmt gemäß § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin weist jedoch darauf hin, dass Ereignisse, die zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen beeinträchtigen können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jede Haftung ab.

Bereithaltung des Prospektes und sonstige Unterlagen

Dieser Prospekt und alle Nachträge dazu werden von der RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien, Österreich, in ihrer Eigenschaft als Emittentin, bei der Börse Stuttgart AG und im Internet unter www.rcb.at zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten. Die in diesem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können ebenda eingesehen werden.

Der Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main („BaFin“) als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S.d. § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht vorgenommen.

Auf die Bereithaltung des Prospektes und aller Nachträge dazu wird in einem überregionalen Börsenpflichtblatt hingewiesen.

Beginn des öffentlichen Angebots

Das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland beginnt am 04.10.2005; Notiz an der EUWAX ab 04.10.2005.

Anfänglicher Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Verkaufspreis wird von der Emittentin festgesetzt und beträgt während der Zeichnungsphase EUR 10,20. Danach wird er fortlaufend angepasst. Der Verkaufspreis für die Zertifikate kann bei der Emittentin erfragt werden.

Verbriefung

Die Zertifikate werden in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b. öDepotgesetz verbrieft, die bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird.

Handel

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und im Dritten Markt (mit späterem Umlisting in den Geregeltten Freiverkehr) an der Wiener Börse.

Besteuerung von Zertifikaten in der Bundesrepublik Deutschland

Die steuerliche Behandlung der Zertifikate ist derzeit noch nicht abschließend entschieden. Vorbehaltlich einer endgültigen Klärung durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung geht die Emittentin daher davon aus, dass weder Zinsabschlagsteuer noch sonstige Quellensteuern einzubehalten sind. Dies deshalb, da weder die Rückzahlung des Kapitalvermögens zugesagt noch ein Nutzungsentgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens gewährt wird.

Gelangt die Finanzverwaltung jedoch zu einer gegenteiligen Auffassung, wäre als Bemessungsgrundlage für die Einbehaltung der Zinsabschlagsteuer entweder die Differenz zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate oder im ungünstigsten Fall 30% der Einnahmen (Pauschalbemessungsgrundlage) aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate anzusetzen. Derzeit beträgt die Zinsabschlagsteuer 30%.

Da die Depotbanken für die Einbehaltung und Abfuhr der Zinsabschlagsteuer verantwortlich sind, besteht für den Anleger die Gefahr, dass die Depotbanken aufgrund ihrer eigenen Beurteilung schon im Vorfeld einer Entscheidung von Finanzverwaltung oder Rechtsprechung die Zinsabschlagsteuer - wie vorstehend beschrieben - einbehalten.

Ebensowenig sind nachteilige Rechtsänderungen (in Gesetzgebung, Judikatur oder Verwaltungspraxis) ausgeschlossen, die auch rückwirkend in Kraft treten können.

Vor einem Erwerb der Zertifikate sollten interessierte Anleger sich in jedem Fall über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung und der Einlösung von Zertifikaten beraten lassen. Dies gilt vor allem bezüglich aktueller Steuergesetzänderungen.

4. Angaben über die Emittentin

Firma, Gründung und Sitz

Die Centro Internationale Handelsbank AG wurde am 22. Oktober 1973 gegründet. In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14. November 2001 wurde sie in Raiffeisen Centrobank AG umbenannt. Sitz der Gesellschaft ist Wien, Österreich. Sie ist eine Aktiengesellschaft gemäß österreichischem Aktiengesetz (öAktG). Die Gesellschaft ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 117507 f eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist das Einlagen-, Kredit-, Giro-, Diskont- und das Depotgeschäft sowie die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks, der Handel mit Geldmarktinstrumenten, ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen und Valuten), Optionen und Finanzterminkontrakten, Wechselkurs- und Zinssatzinstrumenten sowie Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten. Ferner das Garantiegeschäft, das sonstige Wertpapieremissionsgeschäft, das Loro-Emissionsgeschäft, das Kapitalfinanzierungsgeschäft, das Factoringgeschäft, der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt sowie die Vermittlung von Einlagen-, Kredit-, Garantie- und Devisenhandelsgeschäften. Im Bereich der Handelsgeschäfte werden in- und ausländische Handelsgeschäfte aller Art für eigene und fremde Rechnung – wobei keine offenen Positionen in der Form gehalten werden dürfen, dass Waren auf Lager gekauft werden – sowie Treuhandgeschäfte durchgeführt und abgewickelt.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Zum 31. Dezember 2004 beträgt das gezeichnete Kapital EUR 47.598.850,00. Es ist eingeteilt in 655.000 Namensaktien zu je EUR 72,67.

Das gezeichnete Kapital ist in voller Höhe eingezahlt. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital bestehen daher nicht.

Konzernzugehörigkeit und Aktionärsstruktur

Die Raiffeisen Centrobank AG gehört dem Konzern der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG an. Zum 31. Dezember 2004 stellt sich die Aktionärsstruktur wie folgt dar:

- Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Österreich 99,99 %
- Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. 0,01 %

Organe

Vorstand:

Mitglieder:

Dr. Eva Marchart, Mittersteig 2/DG/II, A-1040 Wien

Mag. Alfred Michael Spiss, Berggasse 25, A-1090 Wien

Dr. Gerhard Grund, (seit 01.01.2002) Esteplatz 7/Top 8, A-1030 Wien

Aufsichtsrat:

Vorsitzender:

Dr. Walter Rothensteiner, Generaldirektor, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Stellvertretender Vorsitzender:

KR Dr. Herbert Stepic, Generaldirektor-Stellvertreter, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Patrick Butler, Direktor, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mitglieder:

KR Helfried Marek, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mag. Christian Teufl, Direktor-Stellvertreter, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mag. Dr. Karl Sevelda, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Staatskommissäre:

Dr. Peter Braumüller, Gruppenleiter

Dr. Otto Plückhahn, Staatskommissär-Stellvertreter

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

Geschäftstätigkeit

Die Raiffeisen Centrobank ist eine seit 31 Jahren bestehende Spezialbank mit Sitz im Zentrum von Wien. Neben Internationalen Finanzierungen und allen Formen des Dokumentengeschäftes liegt ein weiterer Schwerpunkt im Bereich internationale Wertpapiere und derivative Produkte. Raiffeisen Centrobank zählt zu den führenden Wertpapierhäusern am österreichischen Kapitalmarkt und ist u.a. Mitglied der Wiener Börse, der Deutschen Börse, der XETRA (Frankfurt), der EUWAX (Stuttgart), der SWX (Zürich), der Virt-X (London) und der Borsa Italiana (Mailand).

Wesentliche Gerichts- und Schiedsverfahren

Es sind keine Verfahren bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden anhängig, an denen die Emittentin als Partei beteiligt oder deren Gegenstand Vermögenswerte der Emittentin sind und von denen die Emittentin der Auffassung ist, dass sie im Einzelfall oder insgesamt geeignet sind, einen wesentlichen nachteiligen Effekt auf die finanzielle Gesamtsituation, das Kapital oder die Geschäftstätigkeit der Emittentin zu haben. Nach bestem Wissen der Emittentin ist mit der Einleitung solcher Verfahren durch Verwaltungsbehörden oder andere Dritte nicht zu rechnen.

Jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten

Für das Geschäftsjahr 2004 wurde der im Budget vorgesehene Jahresüberschuss erreicht. Ein wesentlicher Ergebnisbeitrag zu diesem Jahresüberschuss wurde vom Wertpapierbereich geleistet. Das Geschäftsjahr 2004 verlief zufriedenstellend.

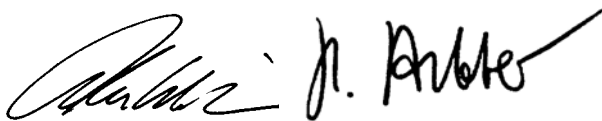
Für das Geschäftsjahr 2005 ist ein Jahresüberschuss budgetiert, der deutlich über dem Jahresüberschuss des Vorjahres liegt. Dieser budgetierte Jahresüberschuss wird im Wesentlichen von den Ergebnissen aus dem Geschäftsbereich Wertpapier zu erreichen sein. Im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2005 ist der Geschäftsgang äußerst zufriedenstellend verlaufen.

Die Geschäftspolitik der Bank ist auf eine Stabilisierung der Ertragslage der Bank durch eine Ausweitung des provisionstragenden Wertpapier-Kundenhandels und der Aktivitäten auf Basis von Maklergeschäften gerichtet. Die Umsetzung dieser Strategie läuft weiterhin erfolgreich und wird im laufenden Geschäftsjahr fortgesetzt werden.

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer ist die KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, A-1090 Wien, Kolingasse 19.

Wien, am 03. Oktober 2005



RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft	
Wilhelm Celeda	Mag. Heike Arbter
Direktor	Stv. Direktor

Anhang 1 Bedingungen der Zertifikate

entfällt.

Anhang 2 Bedingungen der Speed-Zertifikate auf Aktien

entfällt.

Anhang 3 Bedingungen der Speed-Zertifikate auf Index

entfällt.

Anhang 4 Bedingungen der Anlagezertifikate Variante 3a

§ 1 Form und Anzahl der Wertpapiere

1. Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien (die „Emittentin“) begibt ab 18. Oktober 2005 gemäß diesen Bedingungen jeweils 1.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Zertifikate auf den jeweiligen Basiswert gemäß § 4 (siehe Spalte „Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), ISIN: XXX (siehe Spalte „ISIN Produkt“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).
2. Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Zertifikat oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse.
3. Die Zertifikate notieren in Euro und werden in Euro gehandelt.

§ 2 Sammelverwahrung; Übertragbarkeit

1. Die Zertifikate werden zur Gänze in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes zusammen mit einem Prokuristen der Emittentin trägt.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effektingiroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.
4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Zertifikaten besteht nicht.

§ 3 Ausgabebeginn, Ausgabekurs, Open End Zertifikate

1. Die Ausgabe der Zertifikate beginnt am 18.10.2005. Die Zeichnungsphase beginnt am 03.10.2005; das Angebot in der Bundesrepublik Deutschland am 04.10.2005. Bei diesen Zertifikaten handelt es sich um Open End Zertifikate. Das bedeutet, die Zertifikate haben keine im Voraus fixierte Endfälligkeit.
2. Der **Ausgabekurs („Emissionspreis“)** wird von der Emittentin festgesetzt und beträgt während der Zeichnungsphase EUR 10,20.

§ 4 Basiswert

Den Basiswert der Zertifikate bildet nachstehender Basket:

1. Der Basket besteht aus folgenden Aktien, wobei die Aktien unter Berücksichtigung der Größe der einzelnen Märkte entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet werden.

2. Der Basket setzt sich zum Beginn der Zeichnungsphase gemäß nachstehender Tabelle wie folgt zusammen. Der Startwert des Baskets ist EUR 100,00.

Aktie/ Unternehmen	ISIN	Wäh- rung	maßgebliche Börse	Stückanzahl	anfängliche Gewichtung ^{*)}
ZENTIVA	NL0000405173	CZK	Prag	wird am 17.10.2005 festgesetzt	10 %
PLIVA	HRPLVARA0004	HRK	Zagreb	wird am 17.10.2005 festgesetzt	10 %
ROMPETROL RAFINA	ROPTRMACNOR5	RON	Bukarest	wird am 17.10.2005 festgesetzt	10 %
BANCA TRANSILVAN	ROTLVAACNOR1	RON	Bukarest	wird am 17.10.2005 festgesetzt	10 %
GORENJE	SI0031104076	SIT	Laibach	wird am 17.10.2005 festgesetzt	10 %
TSKB YAT ORTAK.	TRATSKBW91N0	TRY	Istanbul	wird am 17.10.2005 festgesetzt	10 %
GUNES SIGORTA	TRAGUSGR91O3	TRY	Istanbul	wird am 17.10.2005 festgesetzt	10 %
Prokom Software	PLPROKM00013	PLN	Warschau	wird am 17.10.2005 festgesetzt	10 %
Lotos	PLLOTOS00025	PLN	Warschau	wird am 17.10.2005 festgesetzt	10 %
LITHUANIAN TELE	LT0000123911	LTL	Vilnius	wird am 17.10.2005 festgesetzt	10 %

^{*)} Bei diesen Werten handelt es sich um die anfängliche Gewichtung, wie sie am 03.10.2005 von der Emittentin festgesetzt wurde („anfängliche Gewichtung“).

3. Die jeweilige Stückanzahl hinsichtlich der angegebenen Aktien werden am 17.10.2005 („**Berechnungsstichtag**“) durch die Emittentin fixiert und gemäß § 19 bekannt gemacht.
4. „**Berechnungsstichtag**“ ist – vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß nachstehend – der 17.10.2005. Sollte an diesem Tag kein Handelstag sein oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 13 dieser Bedingungen) in Bezug auf eine Aktie vor, dann wird der Berechnungsstichtag auf den nächstfolgenden Handelstag bzw. Bankgeschäftstag in Deutschland, Österreich und in dem Land der Heimatbörse der Aktie, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Im Fall einer Verschiebung des Berechnungsstichtages verschiebt sich der Laufzeitbeginn entsprechend.
5. Die **Gewichtung** der im Basket enthaltenen Aktien verändert sich während der Laufzeit der Zertifikate entsprechend der Entwicklung der aktuellen Marktpreise der einzelnen Aktien, wobei die am Berechnungsstichtag fixierte Stückanzahl der jeweiligen Aktie – vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 – immer konstant bleibt. (D.h. steigt der Marktpreis einer Aktie stärker als der einer anderen Aktie, erhöht sich die Gewichtung für die erstgenannte Aktie entsprechend.)
6. Wird der Kurs einer der im Basket enthaltenen Aktien in einer Fremdwährung ausgedrückt, erfolgt die **Umrechnung** des jeweiligen Marktpreises von der Fremdwährung („FW“) in Euro auf der Grundlage des jeweils aktuellen Umrechnungskurses.

§ 5 Anpassungsregelungen

1. Bei den im Basket enthaltenen Aktien handelt es sich um potentielle Übernahmekandidaten im CEE-Raum, die bei Zeichnungsbeginn in Zusammenarbeit mit Analysten und Marktteilnehmern vor Ort von der Emittentin nach billigem Ermessen ausgewählt wurden.
2. Sollte es hinsichtlich eines der im Basket enthaltenen Unternehmens während der Laufzeit der Zertifikate zu einer Übernahme kommen und die jeweilige Aktie des Unternehmens vom Handel an der jeweils maßgeblichen Börse zurückgezogen werden oder sich ihre Liquidität dadurch nach Ansicht der Emittentin wesentlich verringern, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder:
 - a. der Wert dieser Aktie auf Basis des zuletzt verfügbaren Kurses auf die restlichen im Basket verbleibenden Aktien zu der jeweils aktuell gültigen Gewichtung aufgeteilt oder
 - b. die betreffende Aktie gegen eine andere den Kriterien gemäß Abs. 1 („möglicher Übernahmekandidat im CEE-Raum“) entsprechende Aktie ausgetauscht.
3. Falls innerhalb der Laufzeit der Zertifikate eine Kapitalveränderung in einer der im Basket enthaltenen Aktien eintritt, wird der Basket entsprechend den Richtlinien der jeweils maßgeblichen Börse angepasst, um den Inhaber der Zertifikate wieder in die ursprüngliche wirtschaftliche Situation zu versetzen.
4. Die Emittentin kann bei Neuzulassungen von gleichartigen Aktien zum Handel an einer Börse innerhalb von drei Monaten nach dieser Neuzulassung nach ihrem billigen Ermessen weitere Anpassungen des Baskets (z.B. durch Neuaufnahme oder Ersatz von Aktien) vornehmen.
5. Die Inhaber der Zertifikate dürfen durch derartige Maßnahmen nicht schlechter gestellt werden. Die Entscheidung der Emittentin über solche Anpassungen des Baskets durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend und wird gemäß § 19 bekannt gemacht.

§ 6 Sonstige Ereignisse

Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibungen

1. eine Aktie durch Verstaatlichung, De-Listing, Insolvenz oder dergleichen verändert wird oder
2. diese(s) Ereigniss(e) zu entsprechenden Anpassungen in Bezug auf die jeweilige Aktie des Unternehmens in den Optionskontrakten an den Termin- und Optionsbörsen der jeweiligen Aktie geführt hat (haben) bzw. die Optionskontrakte auf andere Weise verändert wurden oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vorgenommen wurden, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der relevanten Börse keine Optionskontrakte ausstehen,

kann die Emittentin die jeweilige Aktie (§ 4) entsprechend anpassen und gegebenenfalls weitere Anpassungen vornehmen. Diese Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen und werden gemäß § 19 bekannt gemacht;

§ 7 Verzinsung, Dividenden

Es erfolgen weder Zinszahlungen noch Dividendenzahlungen für die Zertifikate.

§ 8 Kündigung, Festsetzung einer Laufzeit

1. Seitens der Zertifikatsinhaber ist eine Kündigung der Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.

2. Die Emittentin hat erstmals drei Kalenderjahre nach dem Ausgabetag das Recht, an jedem Börsetag in Wien und Stuttgart ein Ende der Laufzeit für die Zertifikate festzusetzen, wobei die Restlaufzeit der Zertifikate mindestens ein Kalenderjahr betragen muss. Die Festsetzung der Laufzeit wird unter Angabe des Laufzeitendes gemäß § 19 bekannt gemacht.

§ 9 Abrechnungsbetrag

1. Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 8 Abs. 2 zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber für jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag in Euro („**Abrechnungsbetrag**“), der dem Schlusskurs des Baskets (siehe § 10) am Abrechnungstag entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (siehe Spalte „Bezugsverhältnis in der Übersicht am Beginn des Prospekts). Der Abrechnungsbetrag je Stück Zertifikat wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet („Abrechnungskurs“).
2. Die Auszahlung des Betrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 10 Schlusskurs

1. Der **Schlusskurs des Baskets** setzt sich aus den in nachstehender Tabelle (siehe Abs. 3) angegebenen – und bei Fremdwährungswerten gemäß Abs. 2 in Euro umgerechneten – Schlusskursen der darin enthaltenen Aktien am Abrechnungstag unter Berücksichtigung von deren Gewichtung (siehe Tabelle in § 4) zusammen.
2. Wird ein Schlusskurs einer der im Basket enthaltenen Aktien in einer Fremdwährung ausgedrückt, erfolgt die **Umrechnung** des jeweiligen Schlusskurses von der jeweiligen Fremdwährung in Euro auf der Grundlage des jeweiligen FW/EUR Fixings, das am Abrechnungstag auf der Reuters-Seite <ECBREF=> oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.
3. Der **Schlusskurs der jeweiligen** im Basket enthaltenen **Aktie** entspricht dem von der jeweils maßgeblichen Börse (siehe Spalte „maßgebliche Börse“ in der Tabelle im § 4) festgestellten Kurs am Abrechnungstag.
4. Wird am Abrechnungstag der Schlusskurs eines der im Basket enthaltenen Aktien nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 13 dieser Bedingungen) in Bezug auf eine Aktie vor, dann wird der Abrechnungstag (§ 11) auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Deutschland, Österreich und in dem Land der Heimatbörse der Aktie, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung längere Zeit an und hat sich dadurch der Abrechnungstag um 5 hintereinander liegende Bankgeschäftstage in Deutschland, Österreich und in dem Land der Heimatbörse der Aktie verschoben, gilt dieser Tag als der Abrechnungstag.

§ 11 Abrechnungstag

1. Bei einer Laufzeitfestsetzung nach § 8 Abs. 2 ist der Abrechnungstag der letzte Tag der durch die Emittentin festgesetzten Laufzeit.
2. Sollte der Abrechnungstag kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

§ 12 Zahlungstag bei Kündigung

Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 8 Abs. 2 erfolgt die Zahlung des Abrechnungsbetrages drei Valutatage nach dem Abrechnungstag („Zahlungstag“). Wenn der Zahlungstag kein Bankarbeitstag ist, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

§ 13 Marktstörung

1. Eine „Marktstörung“ bedeutet
 - a. die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses für den jeweiligen Basiswert durch die Maßgebliche Börse/Festlegungsstelle oder
 - b. die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert gehandelt werden („die Terminbörse“).
2. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse/Festlegungsstelle beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
3. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 19 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 14 Außerordentliche Kündigung

1. Seitens der Zertifikatsinhaber ist eine Kündigung der Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Sollte die Notierung des jeweiligen Basiswerts an der maßgeblichen Börse/Festlegungsstelle aus welchem Grund auch immer endgültig eingestellt werden oder eine Marktstörung gemäß § 13 eintreten, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 19 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Ebenso ist die Emittentin berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen.
3. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Tag dieser Kündigung an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Ebenso ist die Emittentin berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität der Basiswerte an den oben genannten Börsen gegeben ist.

§ 15 Aufstockung; Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 16 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depotführende Stelle.
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 19 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 17 Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 19 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 17 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 17) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 19 veröffentlicht wurde;

- c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 17 erneut Anwendung.

§ 18 Börseeinführung

Die Aufnahme des Handels der Zertifikate in den Dritten Markt (mit späterem Umlisting in den Geregelteten Freiverkehr) an der Wiener Börse sowie im Freiverkehr der Börse Stuttgart AG ist vorgesehen.

§ 19 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Zertifikate bedarf es nicht.
2. Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 20 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 21 Prospektpflicht für das öffentliche Angebot

Die Zertifikate werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen in Österreich gem. § 17b Abs. 2 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel hinterlegt. Die BaFin hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die BaFin nicht vorgenommen.

§ 22 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 23 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung des von der Maßgeblichen Börse/Festlegungsstelle festgestellten Kurses des jeweiligen Basiswerts.

§ 24 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 26 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen
 - a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
 - b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungenohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 19 bekannt gemacht.
2. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.